

Klassische Stiftungen Wegleitung

Informationen sowie Aktualitäten zur Berichterstattung 2025

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) haben sich per 1. Januar 2026 zur neuen ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich zusammengeschlossen. Wir freuen uns, Ihnen als neue Aufsichtsbehörde die wichtigsten Informationen zur Berichterstattung 2025 zukommen zu lassen.

1. Risikoorientierte Aufsicht und Überwachung

Die ATIOZ richtet ihre Aufsichtstätigkeit konsequent auf einen risikoorientierten Ansatz aus. Inhaltlich steht dabei die Überwachung wesentlicher, risikobehafteter Themenstellungen finanzieller und nicht-finanzieller Art im Vordergrund. In normativer Hinsicht liegt der Fokus beim risikoorientierten Aufsichtsverständnis insbesondere auf der Zweckerfüllung sowie auf den statutarischen und gesetzlichen Führungspflichten des Stiftungsrates.

2. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle, Stiftungsratsprotokoll und Tätigkeitsbericht) sind innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 bis spätestens **30. Juni 2026**.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung kann für maximal zwei Monate beantragt werden. Dabei ist immer das Formular *»Gesuch um Fristerstreckung«* (siehe unter www.atioz.ch/de/klassische-stiftungen/service) zu verwenden und das Gesuch **vor Ablauf** der ordentlichen Frist einzureichen. Das Formular ist elektronisch über den Dokumentenupload auf www.atioz.ch/de/upload zu übermitteln.

Das Gesuch wird unter den Voraussetzungen bewilligt, dass der Stiftungsrat oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass insbesondere keine Umstände vorliegen, welche die Erreichung des Stiftungszweckes gefährden, dass das statutarisch vorgesehene Kapital der Stiftung vorhanden ist und dass keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vorliegen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung beeinflussen könnten.

c. Einzureichende Unterlagen

(Vgl. «Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen», gültig ab 1. Januar 2024, abrufbar unter www.atioz.ch/de/klassische-stiftungen/service. Die Berichterstattung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres (d.h. für Stiftungen mit Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni 2026) als ein Gesamtpaket einzureichen. Bei Stiftungen, die der eingeschränkten Revision unterliegen, umfasst die Berichterstattung folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- Bericht der Revisionsstelle;
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung (vgl. nachstehend lit. d);
- Tätigkeitsbericht (Bericht über die konkrete Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr) und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Weiter haben Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Schliesslich können Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind (Art. 83b Abs. 2 ZGB), lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Die **Berichterstattungsunterlagen sind elektronisch einzureichen**. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumentenupload finden sie auf www.atioz.ch/de/upload. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, Dokumente per E-Mail einzureichen.

d. Rechtsgültig unterzeichnete Stiftungsratsprotokolle und Geschäftsberichte

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere Stiftungsratsprotokolle und Unterlagen, die der ATIOZ vorzulegen sind, jeweils rechtsgültig unterzeichnet sind (vgl. Ziff. 1.4. des Merkblatts »Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen«).

Die Jahresrechnung muss von der/dem Stiftungsratspräsidentin/-präsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person unterzeichnet werden (Art. 958 Abs. 3 OR). Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen.

e. Rechtsgrundlagen

Die aktuelle Stiftungsurkunde und die aktuellen Reglemente sind stets im Anhang zur Berichterstattung unter den geltenden Rechtsgrundlagen aufzuführen. Urkunde und Reglemente selbst sind nur einmal nach deren Erlass einzureichen. Eine erneute Zustellung mit den Unterlagen zur Jahresberichterstattung ist nicht notwendig.

Wir bitten Sie aber, bei Erlass, Änderungen und Anpassungen der reglementarischen Grundlagen, uns das Reglement zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrates möglichst rasch, spätestens aber mit der nächsten Berichterstattung, zur Prüfung einzureichen.

f. Stiftungsratshonorare (neues Aktienrecht)

Mit der Aktienrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat, ist der Stiftungsrat nun gestützt auf Art. 84b ZGB verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich je den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntzugeben. Die Honorare und Vergütungen sind wie bereits bisher in der Erfolgsrechnung unter dem »übrigen betrieblichen Aufwand« separat auszuweisen. Falls keine Stiftungsratshonorare bezahlt wurden, bitten wir um eine explizite Negativbestätigung.

g. Vermögensverwaltungs- und übrige Verwaltungskosten

Vermögensverwaltungs- und Verwaltungskosten sind jährlich aufzuschlüsseln und im Anhang der Jahresrechnung mindestens unter »Aufschlüsselungen zu Positionen der Erfolgsrechnung« anzugeben (vgl. unter Ziff. I., 2.c. des Merkblattes zur »Jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen«).

h. Rechnungstellung und Vormerknahme (neu Rückmeldung)

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen wird das Ergebnis den Stiftungen mit einer Rückmeldung mitgeteilt. Diese ersetzt in den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Tessin die bisherige Verfügung zur Jahresberichterstattung. Weiter erfolgt nunmehr die Rechnungsstellung für die jährliche Aufsichtsgebühr unabhängig von der Rückmeldung.